

Thema: Urlaubsgeld

Informationen zusammengestellt von Dr. Reinhard Popp,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Urlaubsgeld gibt's nur bei einer Vereinbarung

Häufig wird das Urlaubsentgelt mit dem Urlaubsgeld verwechselt. Befindet sich ein Arbeitnehmer im Urlaub, muss der Arbeitgeber dessen Gehalt weiter bezahlen. Dieses Urlaubsentgelt ist somit die Lohnfortzahlung während der Urlaubszeit. Dessen Höhe bemisst sich gemäß § 11 BUrlG nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, den der Arbeitnehmer in den letzten dreizehn Wochen vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat.

Von diesem Urlaubsentgeltanspruch ist ein möglicher Anspruch des Arbeitnehmers auf Zahlung eines Urlaubsgeldes zu unterscheiden. Das Urlaubsgeld ist eine freiwillige Sonderzuwendung des Arbeitgebers, welche die erhöhten Urlaubsaufwendungen wenigstens zum Teil abdecken soll. Einen Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes hat der Arbeitnehmer nur bei einer entsprechenden Regelung, beispielsweise in einem Arbeitsvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in einem einschlägigen Tarifvertrag. Unter Umständen kann auch eine sogenannte betriebliche Übung, d.h. eine dreimalige vorbehaltlose Gewährung des Urlaubsgeldes, einen Anspruch begründen.

Während es sich bei dem Urlaubsentgeltanspruch um einen gesetzlichen Anspruch handelt und damit der Arbeitsverdienst vom Arbeitgeber während des Urlaubs in jedem Fall zu bezahlen ist, können bei einem Anspruch auf Zahlung von Urlaubsgeld in Arbeitsverträgen und Betriebsvereinbarungen abweichende Regelungen getroffen werden. Beispielsweise, dass im Fall einer Kündigung oder bei Krankheit Urlaubsgeld nicht bezahlt werden muss oder zurückgefordert werden kann.

Fazit:

Ein fachlich fundierter Blick in Ihren Arbeitsvertrag oder Betriebsvereinbarungen kann sich somit lohnen – sprechen Sie uns einfach darauf an.

Hinweis:

Unsere Rechtsinformationen behandeln nur grundlegende Aspekte eines Gebietes. Im Einzelfall ist jedoch eine individuelle Beratung unbedingt erforderlich!

Dr. jur. Reinhard Popp
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht



Tätigkeitsschwerpunkte:
Arbeitsrecht, Kündigungsschutzrecht,
Ehe- und Familienrecht, Vertrags-
und Schadensersatzrecht

Kanzlei-Kontakt

Tel.: (089) 55 21 44-0
Fax: (089) 55 21 44-44
E-Mail: kanzlei@hans.de
Bürozeit: Mo-Fr 08-18 Uhr